

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 8. Februar 2021

Jahrgang 2021, Nr. 8

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
42 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	36	43 Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“ der Stadt Porta Westfalica	36
		44 Wirksamkeit der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica	37
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

42

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 9	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021
Nr. 10	Redaktionsschluss	11.02.2021	Ausgabe	18.02.2021
Nr. 11	Redaktionsschluss	04.03.2021	Ausgabe	11.03.2021
Nr. 12	Redaktionsschluss	18.03.2021	Ausgabe	25.03.2021

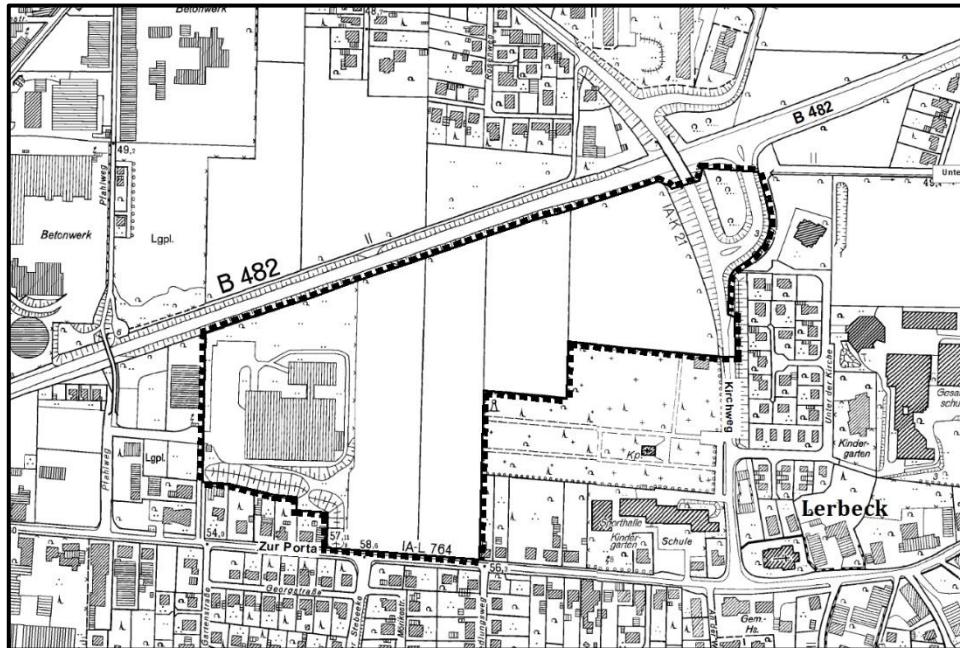
43

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“

Bekanntmachung vom 02.02.2021 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“** nebst Anlagen als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die bauliche Erweiterung des Logistikzentrums des ansässigen Badarmaturen-Herstellers in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich sämtlicher Anlagen kann während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die vollständigen Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 02.02.2021

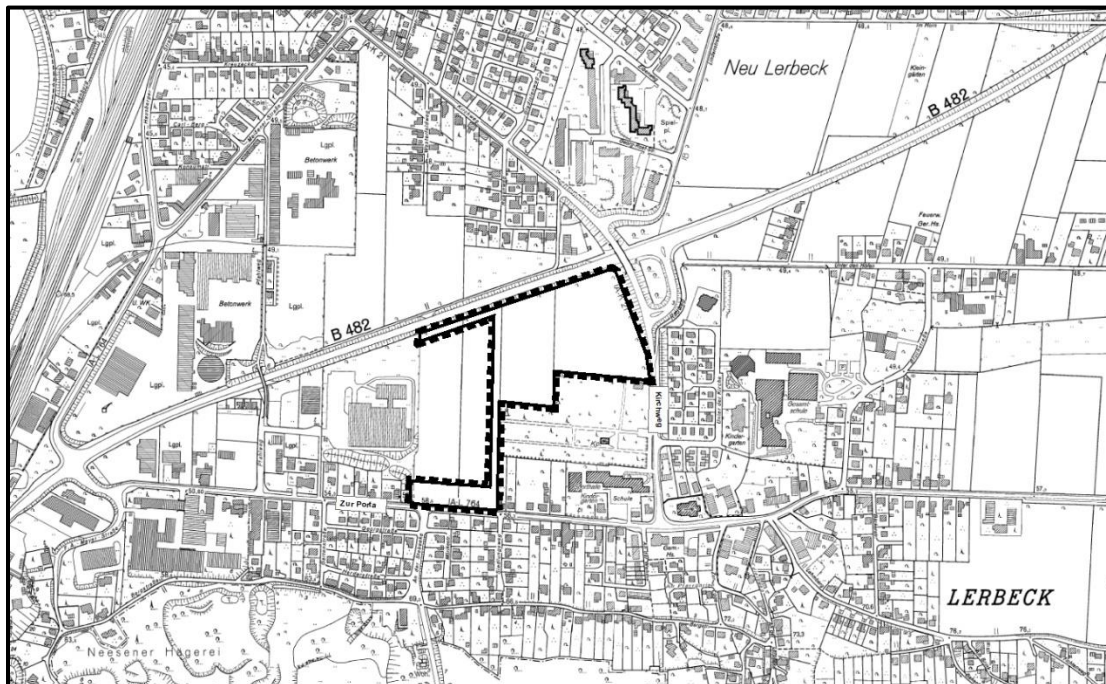
Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Wirksamkeit der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 07.09.2020 beschlossene **117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 26.01.2021** genehmigt worden.

Ziel ist die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der ansässigen Gewerbebetriebe durch die Schaffung marktgerechter Expansionsmöglichkeiten mittels der Darstellung von Gewerbeflächen in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich sämtlicher Unterlagen und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB während der Dienststunden im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 02.02.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)